

einem Überblick über die juristischen Arbeitsmittel (Literatur und Rechtsquellen). Teil 2 behandelt die Rolle der Medien in der Verfassung; Teil 3 die Unterteilung des Medienrechts je nach Erscheinungsform der Medien als Presse-recht, Rundfunkrecht, Filmrecht, Recht der Telemedien und Telekommunikationsrecht; Teil 4 den alle Medien betreffenden Schutz der Medienopfer durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht; Teil 5 die alle Medien betreffenden Schranken ihrer Tätigkeit: Strafrecht, Jugendschutz, Datenschutz, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz, Regelungen im Sport sowie Arbeitsrecht, und schließlich Teil 6: Völker- und Europarecht.

Noch einmal: In ihrer Stoffanhäufung steckt bewundernswert viel Arbeit, und seien es nur die überbordenden Hinweise auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten. Aber vom pädagogischen Standpunkt aus ist Zuviel eben Zuviel. Einführungsliteratur und flächendeckende Handbücher müssen auseinandergehalten werden, soll das pädagogische Ziel von Lernbüchern erreicht werden. Das sollte in der Praxis des Unterrichts eigentlich deutlich werden.

Prof. Dr. *Manfred Rehbinder*, Zürich

Eberl, Wolfgang/Bruckmeier, Gerhard/Hartl, Reinhard/Hörtnagl, Robert: Kulturgüter. Gesetzlicher Rahmen zum Umgang mit Denkmälern und Kunstwerken einschließlich Steuerrecht. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart 2016, 294 S., ISBN 978-3-17-030049-1, € 79.99

Das vorliegende Handbuch beschreibt die Rechtsfragen zu den Kulturgütern, wobei der Schutz der Denkmäler (Teil A: S. 1–130) im Vordergrund steht. Das Recht der beweglichen Kunstwerke (Teil B: S. 133–163) wird aber auch erörtert. Ausführlich und in allen ihren praktischen Auswirkungen geradezu umfassend werden Fragen des Steuerrechts dargestellt (Teil C: S. 165–288), und zwar im Bereich der Einkommenssteuer, der Gewerbesteuer, der Grundsteuer, der Erbschafts- und Schenkungssteuer einschließlich der Besonderheiten der Landesgesetzgebung. Den Schluss bilden eingehende Register. Die Verfasser konzentrieren sich auf das deutsche Recht. Der grenzüberschreitende Verkehr mit Kulturgütern und die entsprechenden europäischen und völkerrechtlichen Quellen sind aber einbezogen (z.B. S. 136 ff., 285 f.).

Was das Handbuch zunächst auszeichnet, ist die Anschaulichkeit der Darstellung, die durch Tabellen und Übersichten – etwa zum Aufbau der Behörden und deren Gliederung – ergänzt wird. Hinzu treten stets Beispiele aus der Rechtsprechung. Die Grundfragen werden ebenfalls gestellt, etwa «Wozu Denkmalschutz und Denkmalpflege?» (S. 15 ff.). Solche Überlegungen betref-

fen auch die allgemeinen Konzepte, etwa die Frage, wann ein «Original» vorliegt, oder das Problem, ob auch in der Gegenwart entstandene Bauten als «Denkmäler» angesehen werden können. Ausführlich ist der «Ensemble-schutz» einschließlich der Garten- und Parkanlagen dargestellt.

Was die in Teil B angesprochenen beweglichen Kulturgüter angeht, so enthält das Handbuch viele praktische Hinweise für Sammler. Im Bereich der Restitution von Werken aus ehemals jüdischem Besitz werden die Grundsätze der Washingtoner Erklärung (Washington Conference Principles on Nazi Confiscated Art, IPRax 1999, 284 f.) m.E. etwas zu sehr in den Hintergrund gedrängt (siehe hierzu *Erik Jayme*, Narrative Norms in Private International Law – The Example of Art Law, *Recueil des Cours* 375, 2015, S. 19 ff.). Mag nämlich auch das Eigentum dem heutigen Besitzer verbleiben, so sind solche Bilder wegen ihrer Provenienz für den Kunsthandel praktisch wertlos. Das geplante neue Gesetz zum Kulturgutschutz wird hier neue Wege gehen.

Insgesamt ist aber das gründliche Handbuch ein Glücksfall. Der Praktiker, der Sammler und auch die sonstigen im Kunsthandel tätigen Nichtjuristen erhalten eine rasche und zuverlässige Information. Auch der Wissenschaftler mag erkennen, wie kompliziert die Zusammenhänge einer bisher ohne übergreifenden Ordnungsrahmen gewachsenen, nicht oder nur in Ansätzen kodifizierten Materie sein können und dankbar dieses Handbuch zu Rate ziehen.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Erik Jayme*, Heidelberg

